

**TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN
FÜR DEN ANSCHLUSS AN DAS GASMITTELDRUCKNETZ,
GASHOCHDRUCKNETZ UND AN GAS-DRUCKREGELANLAGEN
DER DORTMUNDER NETZ GMBH**

Gültig ab 01.06.2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	Seite 3
II.	Grundsätze	Seite 3
III.	Netzanschluss (Gas-Druckregelanlage)	Seite 4
IV.	Standort und Unterbringung	Seite 5
V.	Inbetriebnahme	Seite 6
VI.	Betrieb und Instandhaltung	Seite 7
VII.	Mess- und Steuereinrichtungen	Seite 7
VIII.	Inkrafttreten und Änderungen	Seite 8
IX.	Anhang	Seite 9

I. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Gasmitteldrucknetz, Gashochdrucknetz und an Gas-Druckregelanlagen (TAB GMD/ GHD/ GDR) der Dortmunder Netz GmbH gelten für Gasanlagen, die unmittelbar hinter dem Netzanschluss in Gasmitteldruck, Gashochdruck oder an Gas-Druckregelanlagen (druckunabhängig) angeschlossen werden.

Sie gelten für die Planung, Errichtung, Prüfung, In- und Außerbetriebnahme, Betrieb, Instandhaltung und Änderung von Anlagen, die in Gasmitteldruck, Gashochdruck oder an Gas-Druckregelanlagen (druckunabhängig) angeschlossen werden sollen oder angeschlossen sind.

Unter Änderung ist unter anderem sowohl der Umbau, die Erweiterung, der Rückbau oder die Demontage der Anlage als auch eine Kapazitätsänderung zu verstehen.

Die TAB GMD/ GHD/ GDR sind Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverträgen gemäß NDAV (Gas-Druckregelanlagen) und den Allgemeinen Anschlussbedingungen Gas (Gasmitteldruck, Gashochdruck, Gas-Druckregelanlagen) der Dortmunder Netz GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

Zusätzlich zu diesen Bedingungen gelten die Technischen Mindestanforderungen an die Zählung im Gasverteilungsnetz (Zählung Gas) der Dortmunder Netz GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

II. Grundsätze

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung dieser TAB GMD/ GHD/ GDR. Die Einhaltung ist auf Anforderung nachzuweisen. Die vom Anschlussnehmer bereitzustellenden Einrichtungen müssen diese TAB GMD/ GHD/ GDR erfüllen.

Es ist vom Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die Errichtung, die Änderung, der Betrieb und die Instandhaltung der Räumlichkeiten der Gas-Druckregelanlage sowie der Gasanlagen den allgemeinen Regeln der Technik, insbesondere den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) entsprechend eingehalten werden. Es gelten insbesondere die im Anhang aufgeführten Konkretisierungen der allgemeinen Technik.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen und Hinweise der Dortmunder Netz GmbH gemäß der Kapitel I bis VII in diesen TAB GMD/ GHD/ GDR.

Die Dortmunder Netz GmbH beauftragt Dritte mit Serviceleistungen. Diese führen ihre Aufgaben in vollem Umfang eigenständig aus.

Die Dortmunder Netz GmbH besitzt die Berechtigung, die Anlage nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen, um unzulässige Auswirkungen auf die Einrichtungen der Dortmunder Netz GmbH oder Dritter auszuschließen. Bei Feststellung von Mängeln kann der Netzanschluss (Gas-Druckregelanlage) verweigert oder die Anschlussnutzung unterbrochen werden. Die Beseitigung von festgestellten Mängeln erfolgt auf Kosten des Anschlussnehmers.

Die Dortmunder Netz GmbH übernimmt keine Haftung für die Mängelfreiheit durch die Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung sowie durch den Anschluss dieser Anlage an das Gasmitteldrucknetz, Gashochdrucknetz oder an Gas-Druckregelanlagen.

III. Netzanschluss (Gas-Druckregelanlage)

Im Zuge der vorliegenden TAB GMD/ GHD/ GDR für den Netzanschluss gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter:

- G 459/II - Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen
- G 491 - Gasdruck-Regelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar
- G 492 - Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar
- G 495 - Gasanlagen - Instandhaltung
- G 600 - Technische Regel für Gasinstallationen (DVGW-TRGI)

Der Netzanschluss verbindet das Gasmitteldrucknetz oder Gashochdrucknetz der Dortmunder Netz GmbH mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Das Gas wird dem Anschlussnehmer an der Eigentumsgrenze übergeben. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer Gas-Druckregelanlage und endet mit der Hauptabsperreinrichtung (HAE) innerhalb oder außerhalb der Gasdruck-Regelanlage, wobei die HAE auch ein definierter Absperrschieber im Erdreich sein kann (siehe Anlagenkonfiguration 1 und 2).

Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnehmer vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.

Der Übergabedruck am Ausgang der Gas-Druckregelanlage wird zwischen Anschlussnehmer und der Dortmunder Netz GmbH vertraglich festgelegt.

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trassensole der Netzanschlussleitung muss tragfähig sein. Die Netzanschlussleitung darf nach den gültigen technischen Regeln nicht überbaut (u. a. Garagen, Müllboxen, Stützmauern, Treppen, Erdwälle) oder mit Bäumen bepflanzt werden.

IV. Standort und Unterbringung

Der Standort der Gas-Druckregelanlage ist gemeinsam zwischen der Dortmunder Netz GmbH und dem Anschlussnehmer abzustimmen. Die Dortmunder Netz GmbH kann verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt.

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen (wie z.B.: Grundstück, Gebäude, Schrankgehäuse, Fundament, elektrische Versorgung) für die sichere Errichtung des Anschlusses an das Netz der Dortmunder Netz GmbH zu schaffen. Es sind die Anforderungen des jeweils gültigen technischen Regelwerkes einzuhalten.

Gas-Druckregelanlagen werden in eigenen geschlossenen und beheizten Räumen oder Schrankgehäusen untergebracht. Die Unterbringung in Wohngebäuden ist nicht zulässig. Die Größe dieses Gebäudes muss eine ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglichen. Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten. Die Gebäudemaße für die Gas-Druckregelanlage sind vor der Bauplanung zwischen dem Anschlussnehmer und der Dortmunder Netz GmbH abzustimmen.

Weitergehende Details werden durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Dortmunder Netz GmbH, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung, Wartung und Instandsetzung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.

Weiterhin muss der Aufstellungsort über eine ausreichende natürliche Belüftung (z. B. Querbelüftung) verfügen. Wird auf den Anschluss von Atmungsleitungen zur Atmosphäre verzichtet und im Aufstellungsraum einer Anlage die mögliche Gasfreisetzungsrate von 30l/h an Atmungsöffnungen überschritten, so müssen die Be- und Entlüftungen gleichmäßig verteilt sein und der Querschnitt der Be- und Entlüftungsöffnungen mindestens 0,5% der Grundfläche betragen. Be- und Entlüftungsgitter müssen stohergeschützt ausgeführt sein sowie einen Insektenschutz aus 3mm verzinkter Masche enthalten. Ein rechnerischer Nachweis über den freien Querschnitt inklusive Insektenschutz

ist zu führen und der Dortmunder Netz GmbH vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Der Aufstellungsraum einer Gas-Druckregelanlage muss sicher durch eine Doppelschließanlage verschließbar sein und darf nur unmittelbar vom Freien aus zugänglich sein. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und im geöffneten Zustand feststellbar sein. Bei begehbaren Räumen müssen die Türen von innen zu öffnen sein. Wege ins Freie müssen stets benutzbar sein. Öffnungen zu anderen Räumen sind nicht zulässig. Außenwände von Gas-Druckregelanlagen auf öffentlich zugänglichem Gelände dürfen keine Fenster haben; Glasbausteine dürfen verwendet werden. Türen und Lüftungsöffnungen müssen in sicherem Abstand zu Fenstern, Türen oder sonstigen Öffnungen in anderen Gebäuden angeordnet sein.

Alle Durchführungen zu Nebenräumen müssen dauerhaft gasdicht verschlossen werden. Dies gilt insbesondere für technisch notwendige Rohr-, Kabel- und Leitungsdurchführungen. Es darf keine Verbindung zu einem Abwasserkanal bestehen. Wände, Decken, und Dächer dürfen keine unbelüfteten Hohl- oder Toträume aufweisen, wobei eine Belüftung unabhängig vom Aufstellungsraum sein muss. Wände, Decken und Dächer müssen aus feuerhemmendem Material bestehen.

V. Inbetriebnahme

Die Einhaltung der Anforderungen der Gas-Druckregelanlage ist durch Prüfung der fertig montierten Anlage zu bescheinigen. Die Prüfung ist von einem Sachverständigen durchzuführen.

Die Inbetriebnahme hat unter sachkundiger Aufsicht und unter Beachtung der allgemeinen und besonderen sicherheitstechnischen Regeln und Vorschriften zu erfolgen. Die Betriebsanleitungen der Hersteller für die Inbetriebnahme der eingebauten Bauelemente und Baugruppen sind zu beachten.

Kopien der Abnahmebescheinigung, ggf. Vorabbescheinigung und der Schlussbescheinigung werden der Dortmunder Netz GmbH bei Inbetriebnahme zur Verfügung gestellt.

Vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses (Gas-Druckregelanlage) sind u. a. folgende Nachweise durch den Anschlussnehmer zu erbringen:

- Bescheinigung über die ordnungsgemäße Installation der elektrischen Anlagen, den Ableitwiderstand und den geeigneten Blitzschutz. Die Prüfungen der elektrischen Anlagen einschließlich des Ableitwiderstandes sind dabei von Vertragsinstallationsunternehmen (VIU), die in einem Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind, nach DGUV Vorschrift 3 sowie DIN VDE 0105, Teil 1, durchzuführen.

- Bescheinigungen nach DVGW-Gas Information Nr. 15, Leitfaden für die Erstellung der Dokumentation von Gas-Druckregel- und Messanlagen
- Der Anschlussnehmer muss vor Inbetriebnahme der Gasanlage mit Hilfe einer Druckprüfungs- / Dichtheitsbescheinigung nachweisen, dass die in seinem Eigentum / Verantwortungsbereich stehende Gasanlage entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Unternehmen errichtet und geprüft wurde.

VI. Betrieb und Instandhaltung

In der Gas-Druckregelanlage wird der mit dem Anschlussnehmer vereinbarte Regeldruck eingestellt. Der eingestellte Regeldruck darf vom Anschlussnehmer nicht verändert werden.

Der Netzanschluss und die Gas-Druckregelanlage setzen eine Instandhaltung nach DVGW-Arbeitsblatt G 495 und den mitgeltenden technischen Regeln voraus. Diese Anforderungen werden für die Gas-Druckregelanlage durch die Dortmunder Netz GmbH und für die Räumlichkeit durch den Anschlussnehmer erfüllt.

Es ist sicherzustellen, dass Personen in den Räumlichkeiten die allgemeinen Regeln der Technik, insbesondere die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) entsprechend einhalten. Es gelten insbesondere die im Anhang aufgeführten Konkretisierungen der allgemeinen Technik.

Störungen oder Unregelmäßigkeiten (Mängel) im Netzanschluss (Gas-Druckregelanlage) und in der Gasanlage werden vom Anschlussnehmer / -nutzer unverzüglich der Dortmunder Netz GmbH gemeldet.

Störungen oder Unregelmäßigkeiten oder Mängel der baulichen Voraussetzungen (wie z. B.: Grundstück, Gebäude, Schrankgehäuse, Fundament, elektrische Versorgung) werden von der Dortmunder Netz GmbH unverzüglich dem Anschlussnehmer gemeldet. Der Anschlussnehmer hat diese Mängel unverzüglich zu beheben.

Der Netzanschluss (Gas-Druckregelanlage) wird, soweit es die Dortmunder Netz GmbH für erforderlich hält, von der Dortmunder Netz GmbH erweitert, ergänzt, geändert oder erneuert. Änderungen oder Erweiterungen in der Gasanlage, ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der Dortmunder Netz GmbH mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

Die Gasanlage ist durch den Anschlussnehmer so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Dortmunder Netz GmbH oder Dritte ausgeschlossen sind.

VII. Mess- und Steuereinrichtungen

Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, des DVGW-Arbeitsblattes G 685 und der Technischen Richtlinie G13 einzuhalten.

Die Dortmunder Netz GmbH bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtungen und die Zählerplätze. Die Messeinrichtungen sind unmittelbar nach der Gas-Druckregelung einzubauen. Bei der Wahl des Aufstellungsortes ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen.

Die Messung der vom Netzanschlussnehmer entnommenen Gasmenge erfolgt durch den Messstellenbetreiber. Dabei erfolgt die Messung durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge oder durch eine stündliche registrierende Leistungsmessung, sofern es sich nicht um Kunden handelt, für die Lastprofile gelten.

Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Pflicht zur Eichung der Messgeräte betrifft den Messstellenbetreiber. Die Dortmunder Netz GmbH verweist hier auf die Messzugangsverordnung (MessZV).

Für den Einbau einer registrierenden Lastgangmessung stellt der Anschlussnehmer hierfür einen geeigneten Telekommunikationsanschluss sowie eine Netzversorgung (230 V-Anschluss) im Anlagennebenraum bzw. in unmittelbarer Nähe der Datenübertragung zur Verfügung.

Gaszähler sind so anzuordnen, dass sie ohne Zuhilfenahme von Leitern und Tritten installiert und abgelesen werden können und gegen mechanische Beschädigung geschützt sind.

Bei Belastungs-, Dichtheits-, Gebrauchsfähigkeitsprüfungen unter Betriebsdruck und sonstigen Druckprüfungen ist darauf zu achten, dass der auf dem Typenschild des Gaszählers angegebene Nenndruck nicht überschritten wird. Falls dies erforderlich wird, muss der Zähler für die Prüfdauer durch die Dortmunder Netz GmbH bzw. den entsprechenden Messstellenbetreiber ausgebaut werden.

Sowohl Anschlussnehmer als auch ggf. die Dortmunder Netz GmbH sind berechtigt, eine eigene Vergleichsmesseinrichtung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Aufbau und Auslegung, insbesondere die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln, sind mit der Dortmunder Netz GmbH abzustimmen.

VIII. Inkrafttreten und Änderungen

Diese TAB GMD/ GHD/ GDR treten am 01.06.2018 in Kraft.

Da die Technik einer laufenden Weiterentwicklung unterliegt, behält sich die Dortmunder Netz GmbH Änderungen und Ergänzungen einzelner Teile dieser TAB GMD/ GHD/ GDR vor. Alle in den DVGW-Arbeitsblättern in den Fußnoten genannten Dokumente sind zu berücksichtigen.

Etwaige Änderungen dieser Bestimmungen werden allen Installationsunternehmen bei Nichtbeanstandung durch die zuständige Behörde schriftlich mitgeteilt.

Allen Installationsunternehmen, die in das Installateurverzeichnis der Dortmunder Netz GmbH eingetragen sind, werden die aktuellen Änderungen in den Informationsdiensten schriftlich bekannt gegeben.

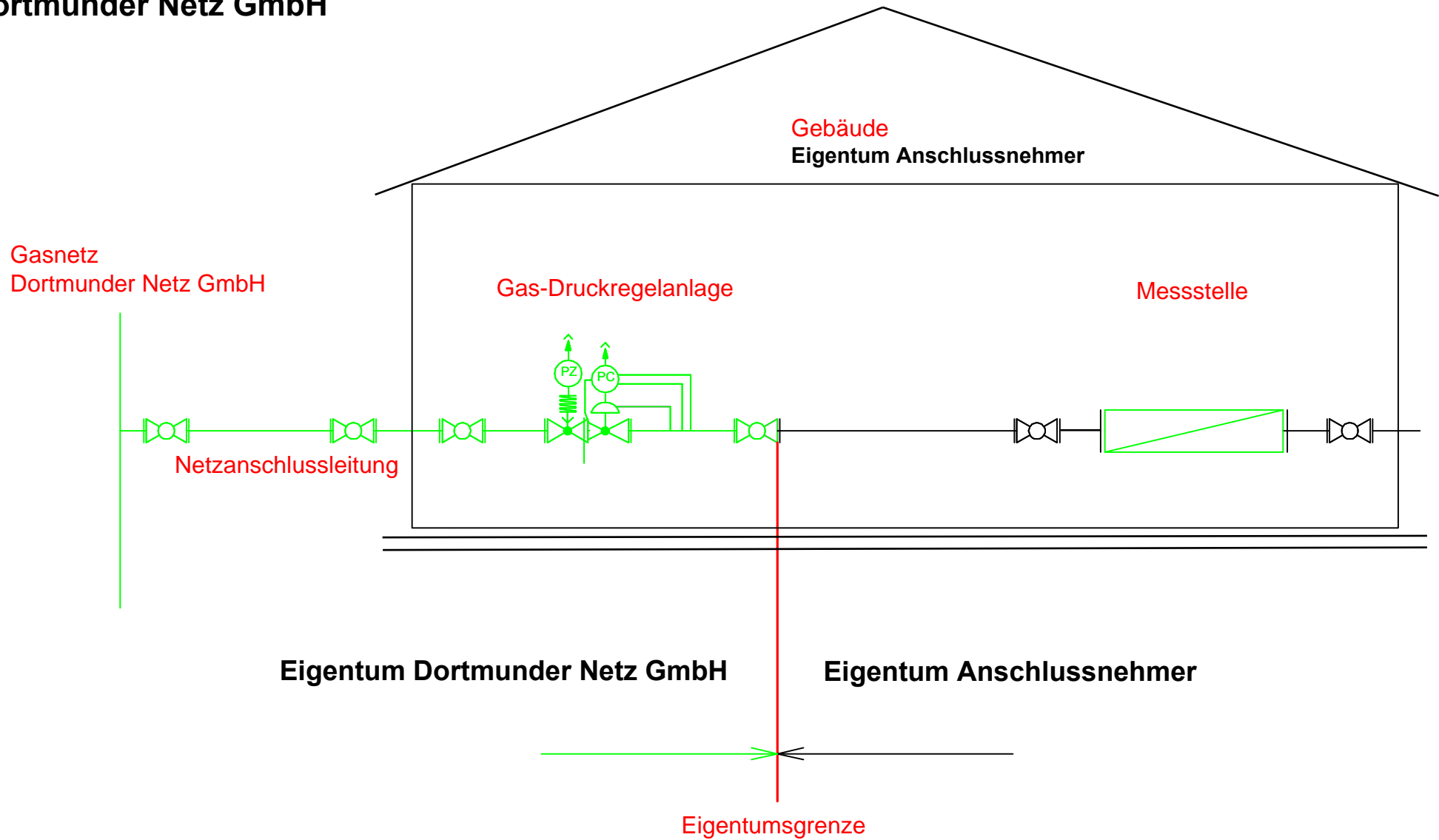
IX. Anhang

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die unten aufgeführten Vorschriften und Normen, sind einzuhalten.

- DVGW-Arbeitsblatt G 440 - Explosionsschutzdokument für Anlagen der öffentlichen Gasversorgung - Gefährdungsbeurteilung, Zoneneinteilung und Dokumentation
- DVGW-Arbeitsblatt G 459/I - Gashausanschlüsse
- DVGW-Arbeitsblatt G 459/II - Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen
- DVGW-Arbeitsblatt G 491 - Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- DVGW-Arbeitsblatt G 492 - Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
- DVGW-Arbeitsblatt G 495 - Gasanlagen – Instandhaltung
- DVGW-Arbeitsblatt G 486 - Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen – Berechnung und Anwendung
- DVGW-Arbeitsblatt G 488 – Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung – Planung, Errichtung, Betrieb

- DVGW-Arbeitsblatt G 600 - Technische Regel für Gasinstallationen; DVGW-TRGI
- DVGW-Arbeitsblatt G 685 – Gasabrechnung
- DVGW-Arbeitsblatt G 687 – TMA an die Gasmessung
- DVGW-Arbeitsblatt G 689 – TMA Messstellenbetreiber
- DVGW-Arbeitsblatt G 1010 – Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände
- DVGW-Arbeitsblatt G 1020 – Qualitätssicherung für Planung, Erstellung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb von Gasinstallationen
- DVGW-Arbeitsblatt G 2000 – Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasnetze
- DVGW-Gas Information Nr. 15 - Leitfaden für die Erstellung der Dokumentation von Gas-Druckregel- und Messanlagen
- Berufsgenossenschaftliche Regelwerke der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)
- Technische Mindestanforderungen an die Zählung im Gasverteilungsnetz (Zählung Gas) der Dortmunder Netz GmbH

Anlagenkonfiguration 1 Dortmunder Netz GmbH



Anlagenkonfiguration 2 Dortmunder Netz GmbH

